



LS.16.02-05-02-V01

ANTRAG Nr. 15/24

nach § 17 GeschO

Betr.: Neuregelung der Bischofswahl 1

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten, zur Neuregelung der Bischofswahl entsprechende Gesetzesänderungen vorzubereiten und der Landessynode zum Beschluss vorzulegen.

Dabei sollen folgende Änderungen umgesetzt werden:

1. Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses wird verzichtet. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses werden vom Ältestenrat der Landessynode wahrgenommen. Der Oberkirchenrat entsendet drei Mitglieder in den Ältestenrat, die beratend an den Tagesordnungspunkten, die die Bischofswahl betreffen, mitwirken.
2. Die Begrenzung auf höchstens drei Personen für einen Wahlvorschlag wird abgeschafft. Wie viele Personen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden beschließt der Ältestenrat.
3. Kommt eine 2/3-Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande kommt es zu einem dritten Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben. Für eine Wahl genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit aller Synodalen.
4. Wird ein Mitglied der Landessynode in den Wahlvorschlag aufgenommen, so ruht seine Mitgliedschaft in der Landessynode ab dem Tag der Nominierung bis zum Ende der Wahlhandlung.“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ergeben sich aus den Erfahrungen der letzten Bischofswahl.

Die Rolle des Nominierungsausschusses ist dabei zu hinterfragen. Wenn sich die Aufgaben allein auf organisatorische Fragen und die rechtliche Überwachung der Durchführung der Wahl beschränken, kann dies auch vom Ältestenrat der Landessynode übernommen werden. Bei der Auswahl der Kandidaten/innen spielen defacto die Gesprächskreise eine größere Rolle.

Eine Beschränkung auf drei Personen für einen Wahlvorschlag findet seinen Ursprung in einer Zeit, in der nur drei Gesprächskreise in der Landessynode vertreten waren. Heutzutage bedeutet dies eine starke Einschränkung. Wir wollen hier dem entscheidenden Gremium mehr Freiheiten zugestehen.

Eine 2/3-Mehrheit soll eine breite Unterstützung und Anerkennung gewährleisten. Für die ersten Wahlgänge ist dies sicher sinnvoll. Je länger der Wahlprozess läuft, ist die 2/3-Mehrheit allerdings auch anfällig für taktisch motivierte Wahlhandlungen und intransparente Entscheidungen. Eine absolute Mehrheit ist deshalb beim dritten Wahlgang vertretbar. Dafür gibt es positive Beispiele aus Politik und Kirche. Auch der Bundespräsident oder eine Synodalpräsidentin werden nicht mit 2/3-Mehrheit gewählt und genießen trotzdem in ihrem Amt eine breite Unterstützung und Zustimmung. Viele Wahlgänge beschädigen Person und Amt und sind zudem für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar.

Sollte ein Kandidat/eine Kandidatin Mitglied der Landessynode sein, ist für einen fairen und transparenten Prozess eine ruhende Mitgliedschaft geboten.

Stuttgart, 16. Juni 2024

1. Matthias Böhler
Kai Münzing
Tobi Wörner
Anja Faißt

2. Marion Blessing
Bernd Wetzel
Matthias Vosseler
Reiner Klotz

3. Oliver Römisch
Britta Gall
Götz Kanzleiter
Ralf Walter